



Strumellen zurückerfragen macedonischen Hüchlinge und der abenaischen Frage wachen zu müssen.

Die jüngsten Wahlen in Belgien sollen die Kerlitalen befecht haben. Auf angelegte Antrage des Vatikan würden die belgischen Bischöfe sich dem neuen Schulgefecht unterwerfen und an dem Nationalfeste teilnehmen. Rom glücklich!

Der Vatikan wird bei der Berliner Nachkonferenz zu kurz kommen. Frankreich trägt sich mit der Absicht, Vorschläge für Sicherstellung der Freiheit der römisch-katholischen Kirche in den eventuell an Griechenland fallenden türkischen Provinzen zu machen.

Das spanische Kabinet fristet für eine kurze Zeit wieder sein Dasein. Dem Vertrauensvotum des Senats ist ein Gefecht seitens der Deputiertenkammer gefolgt.

Die Florde hat, wiener und pariser Zeitungsmeldungen zufolge, bereits den ersten Teil der identischen Note, welcher die Anzeige von dem Jubiläum der Konferenz bezüglich der griechischen Frage enthält, beantwortet und die Beantwortung des übrigen Inhalts, worin die Ausführung der von der ottomanischen Regierung mit Montenegro geschlossenen Konvention, sowie des 61. Artikels des Berliner Vertrages bezüglich der Einführung von Reformen in Armenien verlangt wird, in Aussicht gestellt. In ihrer vorläufigen Antwort versichert die Florde, sie sei unter der Voraussetzung, daß ihre freie Entscheidung und Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt werde, bereit, die Aufgabe der vermittelnden Mächte bezüglich der griechischen Grenzfrage aufrecht zu erhalten.

Die Lösung des montenegrinisch-abenaischen Konflikts hat man sich seit lange dem Kopf zerbrochen. England verhält neutral auf den Gedanken, fast Genuine und Plana Montenegro einen andern Ersatz zu bieten in den Küstengebieten südlich von Antivari, vielleicht durch Abtretung Dulcinio's, Oesterreich, dessen Interessen hierbei in Frage kommen, hat in ein solches Abkommen einwilligt unter der Bedingung, daß es die politische Oberaufsicht zur See erhält. England hat dagegen nichts einzuwenden.

Die Arabiata-Prage nimmt einen für Rumänien ungünstigen Ausgang, da der ganze untere Theil des Gebietes von Silistria von Rumänien abgetrennt werden soll. Es würde Rumänien hierdurch unmöglich, eine Brücke bei Silistria errichten zu lassen, weil dieselbe von den angrenzenden bulgarischen Anhängen beherrscht werden würde.

### Deutsches Reich.

Ueber das zu Ehren der Vorkämpfer-Konferenz im königlichen Palais stattgehabte Diner erzählt man noch, daß die Tafel in blauen Seiden servirt war. Zur Rechten des Kaisers saß Lord Odo Russell, zur Linken Graf Rumohr, gegenüber dem Kaiser saßen die Kronprinz zwischen dem Grafen St. Baller und dem Grafen Segeheim. Zur Rechten des französischen Vorkämpfers hatte Herr v. Sabourin einen Platz. Die Vertreter der Großmächte waren mit sich streng nach ihrer Anciennetät placirt. Der Reichskanzler Fürst v. Bismarck blieb wegen Unwohlseins dem Diner fern. Weiterhin saßen die Sekretäre der Konferenz, die militärischen Delegirten, die Hofkammer und die Adjutanten. Nach beendigtem Diner wurde der Kaffee im Malachitzimmer und im Ballsaal eingenommen. Der Kaiser war überaus munter und überherrschte durch seine Frische ganz besonders die fremden Militärs, die zum ersten Male in nächster Nähe des hohen Herrn weilten.

Das Herrenhaus hat, wie bereits gemeldet, durch sein Präsidium, den Herzog von Ratibor und den Oberbürgermeister Hassebach, Graf Arnim als zweiter Präsident in sich abwechselnd — an höchster Stelle seine Gläubigkeit zur Verlobung des Prinzen Wilhelm dargebracht. Der Kaiser empfing das Präsidium in seinem Arbeitszimmer, während der Kronprinz mit der Kronprinzessin und dem Prinzen Wilhelm die Herren in der Obensalle begrüßten. Der Empfang war ein sehr gnädiger und entgegenkommender; mit der Hoffnung, daß die geäußerten guten Wünsche dereinst sich erfüllen mögen, verbanden die hohen Herrschaften die Bitte, daß das Präsidium dem Herrenpaar den Dank für die darbrachte Gratulation absatten möge.

Prinz Arthur von Großbritannien, Herzog von Connaught, der Schwiegersohn des Prinzen Friedrich Karl, hat das Rangabzeichen eines preuss. General-Majors erhalten.

physiognomischen Neiz verleihe, wäre nicht in diesem Lande ein höchst eigenthümlicher und charakteristischer Volksthum lebhaft, der selbst dem Nichtethnologen lebhaftes Interesse abnötigen müßte.

Während die Einwohner des gelammten übrigen rügianischen Landes in ihrer Schwärze, ihrer Tracht, ihren Sitten von den Küstengebietern des gegenüberliegenden baltischen Seeländes sich kaum unterscheiden und sich außer Dünsternen und dem geheimnisvollen Schlei der See, welcher noch die alten Sinnenbilder, Burgwälle, Eifersteine und die tieferliegenden Gerölle bei Sandbänken umweht, keine Spuren der alten Wendensiedlung erhalten, hat sich das im Verhältnis zur Größe der ganzen Insel nur geringfügige Landabhängig Mönchgut hinsichtlich seiner Bevölkerung durchaus abgegliedert und in Unähnlichkeit erhalten. Ob wir es hier mit einer Völkerrace rein germanischer Abstammung zu thun haben, welche sich, als während der Völkerwanderung die ganze Insel durch die Slaven überflutet ward, tapfer und abge die Eindringlinge vom Uebel hielt, ob es ein Volk der eingedrungenen Wenden, der sich, als später wiederum christliche Germanen in das Land drangen und im frommen Eifer die alten Seidentempel verbrannten, die höflichen plumpen Götzen stürzten, vornehmlich seine alten Gebräuche und Trachten treu erhalten — alles dies muß ich hier unerörtert lassen, ebenso unterlasse ich es, die Ansichten des gelehrtten Herrn Doktor W. einer Kritik zu unterwerfen, welcher, während ich mich ausschließlich am Strande oder im Walde umherlungerte oder meiner ganzen Länge nach auf der Düne lag und in den blauen Schimmeln hinauf starrte, fleißig hinter im Dorfe umherlief und an der Bauern physiognomische und ethnologische Studien machte. So kam er eines schönen Mittags mit der triumphirenden Mitteilung heim, er habe eine Mönchgüterin mit tadellos griechischem Profil angetroffen, — eine Bemerkung, welche er mit bunten Himmeln auf die Arier und ihre Wanderungen begleitete.

Davon abgesehen ist es indessen gar nicht zweigulegen, daß sich unter den Mönchgüter Bauerngeheimern, den männlichen wie den weiblichen, zum größten Theil sehr feingebildete Physiognomien mit ausdrucksvollen, ja eben Profilen vorfinden, die mit der bäuerlichen Tracht einen eigenen Gegenstand abgeben. Die Gesichter sind von kräftigem, hohem Baus, welcher freilich durch ein höchst auffallendes Köstlich nicht eben zur vollen Geltung gelangen kann.

Die Freikonserativen beantragen durch die Abg. Stengel und Gen. zur Kirchenvorlage im Art. 4 zu sagen: Daß die Erlaubnis zur Rückkehr eines Bischofs von dem Staatsministerium mit königlicher Genehmigung gegeben werden kann, sobald der betr. Bischof die Verpflichtung zur Anzeige in Gemäßheit des Gesetzes anerkennt oder durch Handlungen die Absicht an den Tag gelegt hat, der Anzeigepflicht zu genügen. — Art. 9 zu fassen: „Den Strafbestimmungen der Gesetze vom 11. Mai 1873 und 21. Mai 1874 unterliegt das Spenden der Serbencamente seitens gefesslich angelegter Geistlichen nicht. Die Konservativen beantragen durch den Abg. v. Vandemer: An Stelle des Art. 9 der Regierungsvorlage zu fassen: „Den Strafbestimmungen der Gesetze vom 11. Mai 1873 und 21. Mai 1874 unterliegen geistliche Amtsanstellungen nicht, welche von gefesslich angelegten Geistlichen in erledigten Pfarreien vorgenommen werden, ohne die Absicht zu bekunden, dort ein geistliches Amt zu übernehmen. Die mit der Stellvertretung oder Hilfsleistung in einem geistlichen Amt gefesslich beauftragten Geistlichen gelten auch nach Erledigung dieses Amtes als gefesslich angelegte Geistliche im Sinne der Bestimmung im Absatz 1.“ Das Centrum wird für den letztgenannten Antrag stimmen.

Das Centrum hat die folgenden beiden Interpellationen eingebracht:

I. Der Unterzeichnete richtet an die königl. Staatsregierung folgende Anträge: 1) Welche Maßregeln hat die königl. Staatsregierung getroffen, um die Wiederkehr eines Hochwassers in Oberrheinischen vorzubeugen? 2) Wie weit sind speziell die für die Nothwendigkeiten in Aussicht genommenen Eisenbahnbauten vorbereitete?

II. Der Unterzeichnete richtet an die königl. Staatsregierung die Anträge: 1) Die königl. Staatsregierung bereits Ermittlungen darüber angestellt, oder wird sie solche anordnen, ob und wie weit die ungenügenden Wasserbehälter des Rheins und Frühjahrs den Betrag der Ernte in Frage stellen, um rechtzeitig, falls Noththand in einzelnen oder mehreren Landesheilen zu befürchten ist, die Maßregeln zu deren Abwendung treffen zu können.

Wie die „M. Z.“ hört, beschäftigt die Fraktion der Fortschrittspartei, eine Interpellation an die Regierung zu richten, ob dieselbe geneigt sei, in Anbetracht der Lage die Aufhebung der Getreidezölle zu beantragen.

Die amtliche Nachweisung der zur Aufhebung gelangten Einnahmen (einschließlich der reduzierten Beiträge) an Zöllen und gemeindefähigen Verbrauchssteuern, sowie anderer Einnahmen im deutschen Reich für das Etatsjahr 1878/80 ergibt: Rölle 141,916,657, darunter Freischreibungen 176,558 M., Rübenzuckersteuer 76,935,812 M., Salzsteuer 36,597,276 (Freischreibungen 34,612), Tabaksteuer 1,167,280, Brauweinsteuer 53,898,734 (Freischreibungen 1), Uebergangsgabern von Branntwein 136,156, Brausteuer 16,825,911 (Freischreibungen 3), Uebergangsgabern von Bier 1,004,793, in Summa: 327,982,618 M. Es ergibt dies eine Mehreinnahme gegen denselben Zeitraum des Vorjahres von 27,758,637 M. Winderneinnahmen ergaben nur die Branntwein- und die Brausteuer. Der Spielartenstempel ergab 1,101,837, darunter Nachsteuer 22,042 M. Die zur Reichsfeste gelangte Einkünfte abzüglich der Bonifikationen und Verwaltungskosten beträgt bei den obenbenannten Einnahmen in Summa 263,767,506 mit einem Uebersch gegen denselben Zeitraum des Vorjahres von 22,925,555 Mark; der Spielartenstempel 1,136,662, mit einem Uebersch von 79,438 M. Die Einnahmen an Wechselstempelsteuer im deutschen Reich in den Monaten April und Mai 1880 betragen 538,331.40 resp. 524,071.35 M. incl. Baiern und Württemberg. Die „Germania“ unternimmt es, den Protest der protestantischen Bischöfe gegen die Bildung protestantischer Gemeinden in Tirol zu rechtfertigen. Man merkt zwar, daß die Erklärung dem Organe der Centrumpartei nicht ganz nach Geschmack ist, daran trägt aber nicht der Inhalt, auch nicht die feierliche Form, sondern der Zeitpunkt des Erscheinens die Schuld.

\* Der „Reichsanzeiger“ publicirt das Gesetz betr. die Aufhebung des Reichszölle.

\* Aus Glogau wird mitgetheilt, daß das Urtheil des Schöffengerichts in dem Prozeß des Dr. Gabriel gegen den Landtag v. Jagowitz (300 M. Geldbuße) und die Kosten in der Berufungsinstante bestätigt worden ist.

Die Männer tragen nicht weniger als drei Paar Weidenleder übereinander, das dritte, äußerste Weidenle ist eine kurze weiße (in der Sonntags- und schwarze) Fäustelohle von so außerordentlichem, fatterreichem Weide, daß sie von fern den Eindruck eines Frauen-Untertrags macht. Die Strümpfe der Bauern sind von schwarzer oder brauner Wolle, die Füßer tragen natürlich hoch hinaufreichende, wasserdicke Stiefeln. Die kurze Jade ist schwarz, mit groben Hornknöpfen besetzt, die Weite rot, schwarz und weiß horizontal gestreift. Die Kopfbedeckung bildet für gewöhnlich eine Weiße, bei besonderer Veranlassung oder ein nicht ganz moderner Gabelner, der dann zur übrigen Tracht einen höchst wunderlichen Kontrast bildet.

Höchst eigenthümlich ist auch die Tracht der Frauen; ganz besonders bemerkenswerth die schmale spitze Weiße, welche über einer weidenleinen Unterbaue getragen wird, jedoch von dieser nur ein schmaler Streifen sichtbar bleibt, und die mit Watte gepolstert ist, nach Vorrichtung einer alten Mönchgüter Regel: „Zwei Ellen Reich und ein Pfund Wolle giebt eine gute Katzenbaue.“

Ueber dieser Weiße wird vielfach noch ein gelber Strohhut getragen, welcher in der Form denjenigen sehr ähnlich ist, die in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts von unserer Damenwelt getragen wurde. Auf diese Weiße ist bei den Mönchgüterinnen die Kopfbedeckung, die bei den Männern die Weidenle, eine dreifache, von Wollseide hergestellte, ein schwarzes, herabhängendes Band, als Zeichen der Trauer wird über der Weiße ein weißes Tuch getragen, welches im Nacken zusammengeknüpft und an den Enden mit schwarzer Seide eingestickt ist. Die Weiße bedeckt den Kopf der Mönchgüterin verort, doch das Stirnhaar unsichtbar bleibt, mit Ausnahme einer kleinen charakteristischen Locke, welche gerade in der Mitte der Stirn unter der Haube herabhängt und auf eine sehr einfache Weise, die nach dem Volksthum auch den Studenten bei Herstellung ihrer Prüfer nicht unbedeutend sein soll, zu einem kleinen Ring oder Goldreife gedreht ist. Es ist jedoch zu bemerken, daß diese Locke nur von Jungfrauen, ja schon von Kindern getragen wird, dagegen bei verheirateten Frauen durchaus wegfällt.

### Preussischer Landtag. Abgeordnetenhause.

Das Präsidium hat im Namen des Kaisers den kaiserlichen und königlichen Befehl des Reichspräsidenten, die Wahlverordnungen der Verlobung des Prinzen Wilhelm auszuführen, auf die Tagesordnung der getrienen Sitzung stand die zweite Lesung der Vorlage wegen Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze.

Art. 1 bestimmt in der Kommissionsfassung: „Das Staatsministerium ist ermächtigt, mit königlicher Genehmigung die Gesetze festzustellen, nach welchen der Minister der geistlichen Angelegenheiten befragt ist, diejenigen, welche von den geistlichen Oberen dem Oberpräsidenten in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. Mai 1873 benannt sein werden, von den Erzdiensten der §§. 4 und 11 desselben Gesetzes zu dispensiren. 2. Ausländischen Geistlichen kann der Minister der geistlichen Angelegenheiten die Vornahme von Amtsbindungen in Grenzdiözesen gestatten.“

Diese Fassung, welche durch die in der Kommission befaßlichte erzielte Ablehnung des ganzen Gesetzes wieder befragt ist, beantragt Abg. v. Vandemer, unterhielt in den Konservativen, wiederberufenen.

Abg. Stengel schlägt namens der Freikonserativen vor, für den Fall der Annahme des Art. 1 der Nr. 1 folgende Fassung zu geben:

1. Die Grundfälle festzustellen, nach welchen der Minister der geistlichen Angelegenheiten befragt ist, diejenigen, welche von den geistlichen Oberen dem Oberpräsidenten in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. Mai 1873 benannt sein werden, von den Erzdiensten der §§. 4 und 11 desselben Gesetzes zu dispensiren. Ausländischen Geistlichen kann der Minister der geistlichen Angelegenheiten die Vornahme von Amtsbindungen in Grenzdiözesen gestatten. 2. Art. 2 zu fassen: „Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, die Regierungsvorlage anzunehmen. (Pr. 3 der Regierungsvorlage lautet: Das Staatsministerium ist ermächtigt, mit königlicher Genehmigung zu bestimmen, in wie weit und unter welchen Voraussetzungen Personen, welche ausländische Bildungsanstalten besucht haben, von den in den §§. 2 und 10 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 erwähnten Examen freizustellen.“) Abg. Dr. Brühl (Centrum) wünscht den Art. 1 folgende Fassung zu geben:

„Das für Ablehnung eines geistlichen Amtes im Gesetze vom 11. Mai 1873 (Gesetzblatt S. 191) §§. 4 und 5 vorgeschriebene Examen wird der Ablehnung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung ist ausgedehnt. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, von den übrigen Erzdiensten der §§. 4 und 5 von dem Erzdienst des §. 11 in gebachten Gesetze zu dispensiren, auch ausländischen Geistlichen die Vornahme von geistlichen Amtsbindungen oder die Ausübung eines der im §. 10 erwähnten Examen zu gestatten. Die Grundfälle, nach welchen dies geschehen soll, dem Staatsministerium mit königlicher Genehmigung festzustellen.“

Gegen den Entwurf der Regierung nahm zunächst Abg. Reichenerger (Dps) das Wort. Er befragt, daß die Regierung wirklich auf das Zustandekommen der Vorlage einen so hohen Werth lege. Das Recht des Nachfolgers betri, in geistlichen Dingen eine Jurisdiction in der katholischen Kirche zu üben, könne von Niemand bestritten werden und werde selbst von alttestamentlichen Belehren anerkannt. Die Vorlage sei nicht geeignet, das regis: Chaos zu befestigen, sondern werde nur an die Stelle desselben ein neues Chaos setzen.

Abg. v. Erdacher (Konservativ) begrüßte die Vorlage als einen Schritt zur Vereinigung des Kulturkampfes mit Freunden, wenn auch ohne große Hoffnungen. Er wolle nicht fröhlicher als die Kirche, aber auch nicht feindlicher als die Staat sein und werde nicht hinausgehen; vielmehr wünsche er deren möglichst unveränderte Annahme. Am liebsten wäre es ihm gewesen, wenn die Vorlage ohne vorherige Verhandlungen mit der Kirche eingebracht worden wäre, denn wie die Kirche darüber denke, könne ihm vollständig gleichgültig sein. Er habe hier in der That nicht weniger als eine Verurteilung (große Verurteilung) und urtheile nur von dem Standpunkte dieser letzteren. Amendements werde er gern annehmen, da dieselben aber nach der Haltung der nationalliberalen Partei auszusprechen seien, so werde er dem Centrum entgegenkommen, so weit es möglich ist und soweit die Regierung es zulasse (Heckert).

Abg. Graf v. Münsterberg (Freie) äußerte, daß er nicht im Namen aller seiner politischen Freunde spreche, denn innerhalb der nationalliberalen Partei seien ermittelte Zweitel aufgeworfen worden, ob der Staat in diesen Dingen entgegenkommen könne, ohne die Würde seiner Gesetze zu verletzen. Alle Verwendungen des Kulturkampfes lauten zusammen in der formalen Aussage, die der Staat fordern müßte, er müsse den Ausweis über Berlin, kirchlichen Auftrag und geordnete Vorbildung der Geistlichen verlangen und wenn er dies verlangen könne — und dies sei

Das weitere Kostüm der Frauen besteht in einem leinwand-ärmellosen Kumpf, darüber wird ein kurzes Hemd mit Wermeln getragen. Der Rock ist schwarz und wirft viele, die Falten, die Strümpfe sind blau oder rot. Der Brustlatz ist von buntem Wollenstoff mit farbigen Bändern besetzt und mit besselben Bande im Zirkel verziert, bei der Sonntags- und bei der Lab von rother, mit Gold und Silber besetzter Seide. Ein Bruststück und ein schwarzes Kamiofjolie eine Schürze, die bei den Bräuten von blauer Farbe ist, vollenden den Anzug.

Eines seltsamen mündigste Brauch, auf welchen ich in dem folgenden kaum zurückkommen dürfte, ist bei dieser Gelegenheit die Erwähnung gethan. Demjenigen Mädchen, welche der beiderseitigen Klänge des Wollse, angesehen, steht nämlich, so bald sie heirathsbüchtig und heirathsbüchtig sind, das Recht zu, „an Emen aufzustellen“ (nach Emen auszustellen) d. h. sich ihren Mann selbst zu wählen. Eines schönen Tages geht vor die Thür der Dorfschönen eine blaue Schürze — Dies ist das Zeichen für alle jungen Männer, welche in den Stand der Ehe zu treten wünschen, an jener Thür vorbei zu passiren. Sobald der Glücklich vorüberkommt, welcher sich bei der Heirathsbüchtigen der meisten Sympathien erfreut, wird er hereingerufen und ohne Weiteres als Bräutigam begrüßt.

Dies ein Beispiel läßt die große Eigenthümlichkeit der Sitten und Gebräuche auf jener rügianischen Halbinsel erkennen. Eine Besonderheit der mönchgüter Sprache von dem Plattdeutschen der Umwohner, welche ausdrücklich in Reichshandbüchern betont wird, ist mit dagegen nicht bemerkbar gewesen. Möglich, daß eine solche Feinheit nicht wohl früher in ausgeräumterer Weise da gewesen und jetzt durch die wachsende Fremenz des Bändens von Fremden sich mehr und mehr abgemildert.

Denn bis vor wenigen Jahren war Mönchgut allerhöchstens von durchwandernden Touristen und von Wollern besucht, welche allerdings schon seit langer Zeit die landwirtschaftlichen Reize der dortigen Gegend kannten und für ihre künstlerischen Zwecke ausbeuteten, dabei aber sich wohl hüteten, das Lob des Bändens im Publikum zu verbreiten, damit der Schwarm der Wollere dieses stillen Fleckens Erde mit seinen unvollkommenen Kulturpflanzen verdrängen und jenseits des „Mönchgabens“, in Gollin, Stubbenlamm, oder in dem bei Putbus gelegenen Lauerbach sein modisches Wesen treibe. Das gelang bis vor einigen Jahren. Da waren es zunächst wohl nur wenige, anpruchsvolle Leute,



